

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Universität Greifswald

Vom 17. November 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Universität Greifswald vom 12. September 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14. September 2016), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Juni 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Juni 2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 31. Januar 2012“ durch die Wörter „vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.04.2021)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Absolventen“ durch das Wort „Absolvent*innen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „der*die Kandidat*in“ ersetzt.
3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Lehrveranstaltungen können zusätzlich auch als Blended-Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

 1. Bei Blended-Learning handelt es sich um eine Lehrform, bei der computer-gestütztes Lernen und klassischer Unterricht kombiniert werden.
 2. In E-Learning-Veranstaltungen kommen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lehrmaterialien und/oder zur Unter-stützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz.“
4. In § 6 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „den Prüfungsausschussvorsitzenden“ durch die Wörter „den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Prüfungsleistung des Moduls „2b Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt gefasst:
 „Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (max. 15 Seiten) oder Portfolioprüfung (1 Exposé, 3-5 Seiten und 1 Vortrag, 20-25 Min.) oder Posterpräsentation (Vortrag inkl. Diskussion(20-25 Min.) und Verschriftlichung/Visualisierung als Poster)“
 - bb) Die Prüfungsleistung des Moduls „3b Medienorganisation, Mediennutzung, Medienwirkung“ wird wie folgt gefasst:
 „Portfolioprüfung (2 Arbeitsberichte, je 3-5 Seiten und 2 Vorträge, je 10 Min.) oder Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (max. 15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten)“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „entscheidet der“ das Wort „*die“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Prüfern“ durch die Wörter „Prüfer*innen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfer*in“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „*der“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „des“ das Wort „*der“ eingefügt und in Satz 3 werden die Wörter „der zuständige Fachvertreter“ durch die Wörter „die zuständige Fachvertretung“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfer*innen“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „*die“ eingefügt.
9. In Anlage A: Musterstudienpläne werden der Musterstudienplan „3) Studienschwerpunkt Kommunikationswissenschaft - Beginn im Wintersemester“ und der Musterstudienplan „4) Schwerpunkt Kommunikationswissenschaft - Beginn im Sommersemester“ jeweils wie folgt geändert:
 - a) Die Prüfungsleistung des Moduls „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt gefasst:
 „PL: Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (max. 15 Seiten) oder Portfolioprüfung (1 Exposé, 3-5 Seiten und 1 Vortrag, 20-25 Min.) oder Posterpräsentation (Vortrag inkl. Diskussion (20-25 Min.) und Verschriftlichung/ Visualisierung als Poster)“

- b) Die Prüfungsleistung des Moduls „Medienorganisation, Medien-nutzung, Medienwirkung“ wird wie folgt gefasst:
 „PL: Portfolioprfung (2 Arbeitsberichte, je 3-5 Seiten und 2 Vorträge, je 10 Min.) oder Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (max. 15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten)“.

10. Die Anlage B: Modulbeschreibungen wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulen 1, 2a, 3a, 4, 5, 6 und 7 wird die Zeile „Verantwortlicher“ jeweils wie folgt gefasst:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| „Verantwortlichkeit | Modulverantwortliche*r“ |
|---------------------|-------------------------|

- b) Das „Modul 2b: Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt gefasst:

| „Modul 2b: Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft | |
|--|---|
| Lerninhalte | <p>Im Modul werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Theorien und Fachdiskurse der Kommunikationswissenschaft (z.B. Öffentlichkeitstheorien, Journalismusforschung, Mediennutzung/-wirkung, Medialisierung) • ausgewählte qualitative und/oder quantitative Methoden der Kommunikations- und Medienforschung (z.B. standardisierte Inhaltsanalyse; experimentelle Online-Befragung; Ethnografie) <p>behandelt und</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Forschung trainiert. |
| Qualifikationsziele | <p>Studierende können</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhand ausgewählter kommunikationswissenschaftlicher Theorien und Methoden eine selbst-gewählte aktuelle Problemstellung ableiten. • in Bezug auf diese Problemstellung ein eigenes Forschungsprojekt entwickeln • und ggf. auch durchführen. |
| Lehrveranstaltungen | Zwei Seminare (je 2 SWS) |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten) oder Portfolioprfung (1 Exposé, 3-5 Seiten und 1 Vortrag, 20-25 Min.) oder Posterpräsentation (Vortrag inkl. Diskussion (20-25 Min.) und Verschriftlichung bzw. Visualisierung als Poster)</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Alle zwei Semester (Wintersemester) |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit |

| | |
|-----------------------------|--|
| Dauer | Ein Semester |
| Regelprüfungstermin | Beginn WiSe – 1./3. Semester/Beginn SoSe – 2. Semester |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |
| Verantwortlichkeit | IPK/ Lehrstuhl Kommunikationswissenschaft“ |

- c) Das „Modul 3b: Medienorganisationen, Mediennutzung, Medienwirkung“ wird wie folgt gefasst:

| „Modul 3b: Medienorganisationen, Mediennutzung, Medienwirkung | |
|--|--|
| Lerninhalte | Im Modul werden <ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Strukturen, Funktionen und Entwicklungen öffentlicher, insbesondere medialisierter Kommunikation (Print-, Rundfunk und Onlinemedien) und/oder <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung und Wirkung von Medien auf der Grundlage kommunikations- bzw. medienpsychologischer und -soziologischer Forschungs- und Theorienansätze sowie empirischer Befunde behandelt. |
| Qualifikationsziele | Studierende können <ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Strukturen, Funktionen und Entwicklungen öffentlicher, insbesondere medialisierter Kommunikation beschreiben, • diese Beschreibungen auf Fallbeispiele übertragen und/oder <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Mediennutzungs- und -wirkungsforschung einordnen und beurteilen. |
| Lehrveranstaltungen | Zwei Seminare (je 2 SWS) |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Portfolioprüfung (2 Arbeitsberichte, je 3-5 Seiten und 2 Vorträge, je 10 Min.) oder Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) |
| Häufigkeit des Angebots | Alle zwei Semester (Sommersemester) |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit |
| Dauer | Ein Semester |
| Regelprüfungstermin | Beginn WiSe – 2. Semester/Beginn SoSe – 1./3. Semester |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |
| Verantwortlichkeit | IPK/ Lehrstuhl Kommunikationswissenschaft“ |

- d) Im „Modul 8: Interdisziplinäre Berufs- und Forschungspraxis“ Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird nach dem Wort „des“ das Wort „*der“ eingefügt und die Zeile „Verantwortlicher“ wird wie folgt geändert:

| | |
|---------------------|------------------------|
| „Verantwortlichkeit | Fachstudienberater*in“ |
|---------------------|------------------------|

11. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.
b) In Satz 2 wird nach dem Wort „des“ das Wort „*der“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. November 2021, der mit Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung der Rektorin vom 17. November 2021.

Greifswald, den 17.11.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 18.11.2021